

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

score events OG, FN 320811g

1. Geltung

1.1. Die **score events OG** wird im Folgenden auch als Agentur (oder Auftragnehmer), der Kunde als Auftraggeber bezeichnet.

1.2 Die Agentur erbringt ihre Leistungen **ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen**. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der Agenturleitung ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.3. Die Agentur wird **ausschließlich vertreten** durch Sonja Christely und Christina Zelisko (zusammen auch „Gesellschafterinnen“ genannt). Für die Zeichnungsbefugnis ist der jeweilige Firmenbuchstand maßgeblich. Andere Personen können keine verbindlichen Erklärungen für die Agentur abgeben.

1.4. Soweit der **Auftraggeber eine juristische Person** ist, wird der Auftraggeber für die gesamte Abwicklung des erteilten Auftrages **eine einzelne Ansprechperson für die Agentur nominieren**, die zur Abgabe und Empfangnahme aller zur Auftragsabwicklung erforderlichen und zweckdienlichen Erklärungen ermächtigt und bevollmächtigt ist. Unterlässt der Auftraggeber eine ausdrückliche Namhaftmachung gilt jene Person aus dem Unternehmen des Auftraggebers als in diesem Sinne ermächtigt und bevollmächtigt, welche dem Anschein nach aufgrund des Auftretens namens des Auftraggebers gegenüber der Agentur hierzu ermächtigt scheint. Alle Mitteilungen an den Auftraggeber erfüllen auch dann ein Schriftlichkeitsgebot, wenn diese per **Telefax oder E-Mail** gesendet werden.

1.5. **Nebenabreden**, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Speziellere schriftliche Vereinbarungen in dem Auftrag gehen diesen AGB vor. Wünsche, Anregungen und Mitteilungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diese schriftlich durch die Agentur bestätigt werden. Ein bloß (auch mehrfach) unterlassener Widerspruch zu Mitteilungen des Auftraggebers gilt nicht als dessen Annahme oder Genehmigung.

1.6. Die Agentur hat sich auf die Planung, Organisation und (Begleitung der) Durchführung von Veranstaltungen im B2B-Bereich spezialisiert. Es wird daher davon ausgegangen, dass der **Auftraggeber Unternehmer** ist und den Auftrag im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit erteilt, anderenfalls die Agentur darauf hinweisen wird. Sollte ausnahmsweise das vorliegende Geschäft auf Seiten eines Kunden ein **Verbrauchergeschäft** im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so gehen insoweit die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes vor.

2. Angebot / Vertragsabschluss

2.1. Das **Erstgespräch** (Briefing) zur Erfassung der Rahmenbedingungen und der wesentlichen Daten ist **kostenlos**, sofern nichts Anderes vereinbart ist.

2.2. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Agentur, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, sind Angebote der Agentur freibleibend, der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Agentur als geschlossen, es sei denn, die Agentur gibt konkludent zu erkennen (zB durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.

3. Leistungsumfang und Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem durch die Agentur bestätigten bzw. angenommenen Auftrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform. Die Agentur schuldet, wenn nichts Anderes vereinbart wurde, nur ein **Tätigwerden im Sinne des vereinbarten Auftrages**, nicht jedoch einen bestimmten Erfolg. Sofern dennoch ein Erfolg geschuldet werden sollte, übernimmt die Agentur für dessen Erzielbarkeit nur eine verschuldensabhängige Haftung, sodass bei unverschuldeter Nichterreichung keine Ansprüche des Auftraggebers bestehen.

3.2. Der Kunde wird die Agentur unverzüglich mit **allen Informationen und Unterlagen** versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich oder zweckdienlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt Aufwand und Kosten, die dadurch entstehen, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen, umfangreicher oder verzögert werden.

3.3. Der Auftragnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass für die Abhaltung von Veranstaltungen unter Umständen auch andere Erfordernisse einzuhalten sind, wie beispielsweise nach **verwaltungsrechtlichen Vorschriften**. Die Agentur übernimmt keine Beratung des Auftraggebers in rechtlichen oder steuerlichen Angelegenheiten. Soweit zusätzliche Genehmigungen für die Veranstaltung erforderlich sind, werden diese durch die Agentur eingeholt, wobei die Agentur in keinem Fall eine Haftung für die Genehmigungsfähigkeit oder tatsächliche Genehmigung durch dritte Personen oder Behörden übernimmt. Der Auftraggeber hat für allfällige Genehmigungen alle notwendigen Mitwirkungshandlungen zu setzen und Informationen zu erteilen. Barauslagen für die Einholung von Genehmigungen werden an den Auftraggeber weiterverrechnet.

3.4 Soweit **gesetzliche Hinweis- und Aufklärungspflichten** der Agentur bestehen, können diese auch mündlich erfüllt werden. Hinweis- und Aufklärungspflichten der Agentur werden jedenfalls auf den unmittelbaren Bereich des Auftrages eingegrenzt und darf die Agentur grundsätzlich ohne nähere Nachforschungen davon ausgehen, dass die vom Auftraggeber erteilten Aufträge möglich und zulässig sind.

4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

4.1. Die Agentur ist berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen dritter (selbständiger oder unselbständiger) Personen oder Unternehmen zu bedienen. Diese stehen lediglich zur Agentur in einem Auftragsverhältnis, nicht aber zum Auftraggeber.

4.2. Die Agentur wird mit der Leistungserbringung beauftragte Dritte sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Soweit der Agentur im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Schadenersatzansprüche gegen Dritte zustehen, ist die Agentur berechtigt derartige Ersatzansprüche an den Kunden durch einseitige Erklärung abzutreten und nimmt diese Abtretung der Kunde hiermit bereits an. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, derartige Ansprüche auf eigene Kosten durchzusetzen, verzichtet jedoch aus demselben Rechtsgrund irgendwelche (weitergehenden) Ansprüche gegen die Agentur zu verfolgen oder geltend zu machen.

5. Rücktritt vom Vertrag / Stornobedingungen

5.1. Die Agentur ist insbesondere zum **Rücktritt vom Vertrag** berechtigt, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, oder aus objektiven bzw. rechtlichen (zB behördliches Verbot) oder tatsächlichen (Schließung des geplanten Veranstaltungsortes) Gründen unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;
- der Kunde eine erforderliche Mitwirkungshandlung trotz schriftlicher Aufforderung (E-Mail ist ausreichend) nicht leistet.

5.2. Alle von der Agentur geleisteten Vorarbeiten, wie kreative, konzeptionelle und organisatorische Leistungen, sind im Falle eines Rücktritts oder einer Stornierung seitens des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Stornierung in der vollen Höhe fällig. Im Sinne des § 1168 ABGB muss sich die Agentur auf eine allenfalls vereinbarte Pauschale für den Auftrag nur jene Ersparnisse anrechnen lassen, die in der Ersparnis von eigenen Barauslagen liegen.

5.3. Sollte die Veranstaltung und/oder Teile daraus seitens des Auftraggebers storniert werden, so ergeben sich folgende bindende Stornvereinbarungen in Bezug auf die vereinbarte Auftragssumme

- Storno bis 10 Wochen vor dem Event 15% der Auftragssumme
- Storno bis 5 Wochen vor dem Event 50% der Auftragssumme
- Storno bis 2 Wochen vor dem Event 80% der Auftragssumme
- Ansonsten 100% der Auftragssumme

Diesbezügliche anders lautende Sondervereinbarungen müssen beiderseits bei Vertragschließung schriftlich fixiert werden. Soweit keine Pauschalhonorarvereinbarung getroffen wurde, sind im Mindestmaß die geleisteten Arbeiten nach den vereinbarten oder unter angegebenen Stundensätzen zu vergüten. Barauslagen sind in jedem Fall gesondert und abzugsfrei zu vergüten, soweit diese nicht ausdrücklich von dem Pauschale umfasst sind.

6. Honorar / Zahlung

6.1. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes, insbesondere zur Deckung von Vorfinanzierungen von (Fremd-) Leistungen, Vorauszahlungen zu fordern. Je nach Veranstaltungstyp, Eventbudget, Fremdkostenanteil und Projektfortschritt gilt eine Vorauszahlung von bis zu 90% des Auftragsvolumens als üblich.

6.2. Wenn nichts Anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.

6.3. Wenn nichts Anderes vereinbart ist, werden die Leistungen der Agentur mit einem Stundensatz von € 70,- (netto, zuzüglich etwaiger USt und Barauslagen), bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Volumen von mehr als € 20.000,- mit einem Stundensatz von € 100,- (netto, zuzüglich etwaiger USt und Barauslagen) verrechnet.

6.4. Alle Leistungen der Agentur bzw. Barauslagen, die nicht ausdrücklich vom Vertragsumfang umfasst sind, werden gesondert verrechnet. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

6.5. Die Rechnungen der Agentur sind promptly netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 12 % p.a. als vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

6.6. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges der Agentur die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen oder zweckdienlichen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

6.7. Ungewidmete Zahlungen des Kunden werden zuerst auf allfällige Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet.

6.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen. Verbraucher sind ferner berechtigt Forderungen gegenüber der Agentur aufzurechnen, die in einem rechtlichen Zusammenhang mit der von der Agentur geschuldeten Leistung stehen.

7. Eigentumsrecht und Urheberrecht

7.1. Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorschläge, Beschreibungen, Konzepte, Entwürfe, Grafiken, und sonstigen Unterlagen), auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich der zur Umsetzung der beauftragten Veranstaltung erforderlichen Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenseitige Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, dieses Nutzungsrecht ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur weiter zu übertragen.

7.2. Die Übertragung der Nutzungsrechte bedarf ausdrücklich der schriftlichen Vereinbarung, die auch die Höhe der Vergütung einschließt. Das Urheberrecht an sich sowie die eingeräumten Nutzungsrechte sind NICHT (weiter) übertragbar!

7.3. Die Weitergabe der Unterlagen, im Ganzen oder in Teilen, sowie eine Veröffentlichung, Verbreitung oder sonstiger Verwertung der präsentierten Vorschläge, Ideen bzw. Lösungen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.

7.4. Werden zur Durchführung eines Auftrages vom Auftraggeber eigene Unterlagen (Bilder, Texte etc.) zur Verfügung gestellt, so verpflichtet sich der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass diese Unterlagen frei von Rechten Dritter sind oder dass der Auftraggeber zur Verwertung oder Nutzung dieser Unterlagen berechtigt ist. Über Verlangen der Agentur hat der Auftraggeber das Bestehen dieser Rechte schriftlich nachzuweisen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Agentur diesbezüglich von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

7.5. Unbeschadet weitergehender Rechte ist die Agentur bei Zuwiderhandlungen des Auftraggebers gegen die Punkte 7.1. bis 7.3. im Mindestmaß berechtigt das doppelte der vereinbarten Vergütung als nicht mäßige **Pönale** zu fordern.

8. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

8.1. Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass besondere Eigenschaften nur bei schriftlicher Zusicherung als geschuldet gelten. Der Inhalt von Vertragsverhandlungen oder Prospekten wird nur bei ausdrücklicher Zusicherung Vertragsinhalt, soweit es sich nicht ohnehin um eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft handelt.

8.2. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich geltend zu machen und zu begründen (**Mängelrüge** analog zu § 377 UGB!). Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden zunächst nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die Agentur zu.

8.3. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall steht dem Auftraggeber ein angemessener Preisminderungsanspruch zu.

8.4. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nur zur Zurückhaltung eines verhältnismäßigen Teils des Rechnungsbetrages.

8.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich die von der Agentur vorgeschlagenen Leistungen auf ihre **Gesetzeskonformität**, insbesondere auf die Einhaltung der **wettbewerbsrechtlichen Vorschriften** zu überprüfen. Die Agentur übernimmt hierfür keine Haftung. Sollte die Agentur deswegen von Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese hinsichtlich sämtlicher daraus entstehender Kosten inklusive Anwaltskosten schad- und klaglos zu halten.

8.6. Die Agentur haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr **Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit** nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Der Ersatz von **entgangenem Gewinn** wird jedenfalls ausgeschlossen.

8.7. Die **Beweislastumkehr** gemäß § 924 ABGB zu Lasten der Agentur ist ausgeschlossen. Das **Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt**, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge, sind vom Kunden zu beweisen.

8.8. Jeder Schadenersatzanspruch kann **nur nach rechtzeitig erfolgter Mängelrüge und innerhalb eines Jahres** ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend gemacht werden.

8.9. Der Kunde (Veranstalter) verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Unterlässt dies der Kunde, ist die Agentur von solchen Haftungen befreit, welche die Versicherung abgedeckt hätte.

9. Adressänderung

Die Vertragspartner haben Adressänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannt gegebene Adresse (einschließlich E-Mail-Adresse) für alle Zustellungen. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Teil.

10. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Agentur ist **ausschließlich österreichisches Recht** unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1. **Erfüllungsort** ist der Sitz der score events OG.

12.2. Als **Gerichtsstand** für alle sich unmittelbar zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der score events OG örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Verbrauchergerichtsstände bleiben unberührt.